



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2009

Nr. 13/2009

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998	111
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 17.10.2000	111
Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg	112
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrberg im Landkreise Schaumburg	112
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Betriebssatzung für den Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg	114
Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg	115
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen	116
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 6. Änd. des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“; Rechtskraft	116
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 1. Änderung des Bebauungsplans V1 „Auf der Boyne“, Rechtskraft	117
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	117
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln	117
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln	120
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln (Park-GO)	126
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 93 „Grundschule Am Stadtturm“	127
3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen	127
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Obernwöhren (Stadt Stadthagen)	127
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	128
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal	128

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Samtgemeinde Lindhorst)	129
10. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf	129
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf	129
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	130
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“	130
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	131
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009	132
20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)	132
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	132
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001	133
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993	133
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2009	133
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt vom 24. September 2007	133
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)	134
Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg	137
Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 10 „Ortsmitte Hülsede“	139
15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)	139
Betriebssatzung; Eigenbetrieb für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen	139
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)	141
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	141

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der AE-Satzung der Gemeinde Helpsen	142
Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2009	142

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 4 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt werden oder genutzt werden können sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 17.12.2009

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 17.10.2000

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.10.2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Grundgebühr sowie eine Gebühr in Abhängigkeit vom Volumen des Restabfallbehälters erhoben.

§ 3 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für anschlusspflichtige Grundstücke erhebt der Landkreis monatlich folgende Restabfallbehältergebühren:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält der Landkreis monatlich folgende von der Anzahl der Wohnungen abhängige Grundgebühr:

je angefangene 3 Wohnungen: 2,50 €

Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden.

Der bisherige Absatz 3 wird jetzt Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l	Bioabfallbehälter:	3,80 Euro;
120 l	Bioabfallbehälter:	5,70 Euro;
240 l	Bioabfallbehälter:	11,40 Euro.

Für Biotonnen nach § 16 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung mit 240 Litern Füllraum (Sommerbiotonne) wird die Gebühr nur für die Monate April bis November erhoben.

Der bisherige Absatz 4 wird jetzt Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird jetzt Absatz 6.

Absatz 6, Ziffer d) erhält folgende Fassung:

d) sonstiger Sperrmüll und/oder Sperrschrott je angefangene 3 m³: 30,00 Euro

Der bisherige Absatz 6 wird jetzt Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird jetzt Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird jetzt Absatz 9.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für folgende aus Haushaltungen stammende mit dem PKW angelieferte Abfälle werden bei höchstens einer Anlieferung je Haushalt und Tag folgende Gebühren erhoben:

a) Asbest- und Asbestzementabfälle bis zu 0,1 m³:	10,00 Euro
b) Grünabfälle bis 2 m³ je angefangenen m³:	5,00 Euro
c) Sperrmüll bis 3 m³ je angefangenen m³:	10,00 Euro
d) Boden- und Bauschutt bei Bauschuttdeponien bis 0,5 m³:	4,00 Euro
e) Sonstige Restabfälle bis 0,5 m³:	10,00 Euro

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührenfrei sind Anlieferungen aus Haushaltungen von Problemabfall sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten.

§ 6 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Verwendung von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Wertmarken für Grünabfall und Altpapier (§ 3 Abs. 6) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

§ 7 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 6a) und b) werden mit dem Erwerb der Säcke, die Gebühren nach § 3 Abs. 6c) mit dem Erwerb der Wertmarken und die Gebühren nach § 3 Abs. 6d) und e) mit dem Antrag auf Abfuhr fällig. Gebühren nach § 3 Abs. 6, Buchstabe d), die nacherhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu entrichten.

§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr nach § 3 Abs. 8 wird mit der Inanspruchnahme fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 17.12.2009

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 (BGBl. S. 245) in der zurzeit geltenden Fassung und Ziffer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 482) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für den Wochenmarktverkehr im Landkreis Schaumburg – ausgenommen ist die Stadt Rinteln – werden folgende Waren zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs erklärt:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
2. irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen);
4. Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel;
5. Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Strick- und sonstige Nadeln oder Ähnliches etc.);
6. Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahn- und Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher);
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
8. Kunstblumen;

9. Modeschmuck (außer nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine);

10. Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen;

11. Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachtuchdecken);

12. Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen);

13. Neuheiten und sonstige Gewerbeartikel (insbes. Gebrauchsartikel);

14. Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge);

15. Kleinspielwaren;

16. kunstgewerbliche Artikel (Kunsthandwerk bzw. Kunstgewerbe);

17. Kunststoffartikel.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg-Lippe vom 21.03.1974 außer Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrberg im Landkreise Schaumburg

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 des Nds. Wassergesetz – NWG – vom 25.07.2007 (Nds.GVBl. S. 345) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quelle Bohrberg der Stadtwerke Hess. Oldendorf wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzonen).

(2) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(Karten sind im Anschluss an Seite 143 als Anlagen 1 und 2 beigelegt)

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,
 a) zur Pflege der Schutzzonen,
 b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
 c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung u. Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	II	III
Abwasser		
1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
2 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	v	v
3 Bau und Betrieb von Abwasserleitungen	v	v
4 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
5 Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung	v	v
6 Aufbringen von organischen Düngemitteln sowie von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen (z. B. Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Stallmist oder Kompost)	v	v
7 Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	v	v
8 Nutzungsänderungen		
8.1 Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
8.1.1 Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
8.1.2 Zu sonstigen Zwecken	v	v
<u>Ausnahme:</u> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	-	-
8.2 sonstige Nutzungsänderungen	v	v
9 Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger	v	v
10 Anwenden von Herbiziden.	g	g
11 Dauerpferche oder Freilandhaltung	v	v
12 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	v
Wassergefährdende Stoffe		
13 Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v
14 Befördern und Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	v	v

	II	III
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
15 Ausbau von befestigten forst- oder landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	g	g
16 Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	v	v
17 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtungen von Übungsplätzen	v	v
18 Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	v
19 Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
20 Betreiben von Motorsport	v	v
21 Anlegen von Friedhöfen oder Grabstätten	v	v
22 Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	v	g
23 Erdaufschlüsse, von mehr als 1m Tiefe; <u>Ausnahme:</u> Zur forstwirtschaftlichen Standorterkundung notwendige Aufschlüsse	v	g
24 Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	g
25 Durchführen von Sprengungen	v	v
26 Bohrungen		
<u>Ausnahmen:</u> Für die öffentliche Wasserversorgung und forstwirtschaftliche Standorterkundungen notwendige Bohrungen, wenn die Bohrungen ordnungsgemäß ausgebaut, und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfüllt werden.	v	v

§ 5

Das Wasserschutzgebiet Bohrborg überschneidet sich in den Schutzzonen II und III mit der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Rumbeck. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte der o. g. Verordnung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Schaumburg – untere Wasserbehörde – nur im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 a) Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, oder
 b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 9

Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die

Grundstücke betreten werden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 55 – 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 56 NWG sind die Stadtwerke Hess. Oldendorf bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gem. § 51a Abs. 3 NWG gegenüber dem unmittelbar Begünstigten geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 2 Nr. 1 NWG. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3, NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 23.12.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Betriebssatzung für den Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 u. 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006, S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008, S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009, S. 72), Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009, S. 191) und Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 366) i.V.m. der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435) und Art. 1 ÄndVO vom 08. März 2005 (Nds. GVBl. S. 128) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg wird als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bückeburg nach der NGO, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Hafenbetrieb der Stadt Bückeburg“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 €.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung der Hafenanlagen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt. Als Betriebsleiterin / Betriebsleiter wird eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadt Bückeburg bestimmt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. a) Personaleinsatz,
b) personalrechtliche Maßnahmen
4. Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 7 dieser Satzung, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Anlegen des Eigenbetriebes zu unterrichten, damit diese/dieser ggf. selbst eingreifen kann bzw. seiner Informationspflicht gegenüber dem Rat nachkommen kann.

(4) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Bückeburg bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000 € überschritten wird,
4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigt,
5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
6. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,

8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden. Ist die Betriebsleitung der Auffassung, dass sie nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht übernehmen kann, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten erzielt, so ist die Entscheidung durch den Rat der Stadt Bückeburg herbeizuführen.

(3) Ist in Angelegenheiten des Eigenbetriebes eine Eilentscheidung zu treffen, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die notwendigen Entscheidungen anzuordnen und den Rat bzw. den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Einberufung des Betriebsausschusses obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Sie bzw. er hat das Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden herzustellen.

(5) Der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt die Bestimmung der Betriebsleitung im Rahmen ihres bzw. seines Organisationsrechtes nach § 62 Abs. 2 NGO.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Bückeburg entscheidet über alle Angelegenheiten des Hafenbetriebes der Stadt Bückeburg, die ihm durch die NGO, die EigBetrVO, die Hauptsatzung der Stadt Bückeburg oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
- b) Festlegung/Änderung der Höhe des Stammkapitals
- c) Wirtschaftsplan
- d) Feststellung des Jahresergebnisses und Behandlung des Betriebsergebnisses
- e) Entlastung der Werksleitung
- f) Festsetzung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge) und allgemeiner privatrechtlicher Entgelte
- g) Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Veräußerung des Eigenbetriebes sowie die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine andere Betriebsform
- h) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- i) Verpachtung des Eigenbetriebes oder den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages
- j) Aufnahme von Krediten für den Eigenbetrieb.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall mit

Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten- auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

(1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

(3) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss von der Betriebsleitung aufzustellen, der sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung richtet. Dieser ist über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 9 Kassenführung und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht über die Sonderkasse führt die Betriebsleitung.

(3) Für die Aufnahme von Krediten gelten die für die Gemeinde gültigen Vorschriften, die Richtlinien für Kreditaufnahmen der Stadt Bückeburg finden auch auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 10 Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeburg, den 17.12.2009

Brombach
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilnahmebeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg werden folgende monatlichen Teilnahmebeiträge erhoben:

(1) bei einem **halbtägigen Besuch** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden **65 €**

(2) bei einem **zeitübergreifenden Besuch**, der das Mittagessen einschließt, mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden **85 €**

(3) bei einem **ganztägigen Besuch**, der das Mittagessen einschließt, mit einer Grundbetreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden **115 €**

(4) bei einem **halbtägigen Besuch in einer Integrationsgruppe in einem Regelkindergarten** mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden für Kinder von 2–3 Jahren **85 €**

(5) bei einem **zeitübergreifenden Besuch in einer Krippengruppe**, der das Mittagessen einschließt, mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden **180 €**

(6) bei einem **ganztägigen Besuch in einer Krippengruppe**, der das Mittagessen einschließt, mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 9 Stunden **250 €**.

§ 2 Minderungsbeträge

Die in § 1 (1) bis (6) genannten Teilnahmebeiträge werden um folgende Beträge gemindert:
um 5 €, wenn eine weitere,
um 10 €, wenn 2 weitere oder
um 15 €, wenn mehr als 2 weitere kindergeldberechtigte Personen zum Haushalt des Kindes gehören, für das der Teilnahmebeitrag zu entrichten ist.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Stadt Bückeburg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. des maßgeblichen Teilnahmebeitrags nach § 1 ein. Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmebeiträge erhoben.

§ 4 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Beitrag, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, der halbe Beitrag für den Aufnahmemonat zu entrichten.

(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Teilnahmebeiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeburg zu zahlen.

(4) Kinder, für die die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 1.8.2002 außer Kraft.

Bückeburg, den 17.12.2009

Brombach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (1) der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen wird um folgende Positionen ergänzt:

	<u>Euro</u>
„der Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr	25,00

stellv. Leiter/stellv. Leiterin der Kinderfeuerwehr	25,00“
---	--------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Obernkirchen, den 16.12.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen

6. Änd. des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 als Satzung beschlossene 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. O15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“ (Kleistring) wird hiermit rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung über die geplante Ausweisung eines Einzelhandelszentrums am „Rörsertor“ wurde die gemäß Einzelhandelsstrukturanalyse und Zentrenkonzept empfohlene Reduzierung der Sortimente „Nahrungs- und Genussmittel“ im Peripheriebereich des Stadtzentrums mit dieser Änderung vorgenommen, um die übrigen Standorte zu stärken. Die Rücknahme ist im Bereich des Bebauungsplanes O15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“ (ehemaliger Lidl-Standort) in der Weise erfolgt, dass die regelmäßig zulässige Nahversorgung im allgemeinen Wohngebiet nunmehr lediglich ausnahmsweise zugelassen wird.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 19/13, 36/15 und 36/12, im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 36/12 und 36/15, im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 36/15, 111/36, 86/37 und 19/13, sowie im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 19/13. Die Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Vehlen, und der Flur 5, Gemarkung Obernkirchen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:1000 bzw. 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karten sind im Anschluss an Seite 143 als Anlage 3 beigefügt)

Die vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im

Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 21.12.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen

1. Änderung des Bebauungsplans V1 „Auf der Boyne“, Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 als Satzung beschlossene 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans V1 „Auf der Boyne“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird hiermit rechtskräftig.

Die Änderungsplanung zwischen Vehlener Straße und Bundesstraße im Ortsteil Vehlen dient im gewerblich genutzten Gebiet der Änderung der Gestaltungsanforderungen für Werbeanlagen, Erhöhung der Überschreitung der Grundflächenzahl (Sicherung ausreichender Stellplätze) sowie der geringfügigen Erweiterung der (innenstadtrelevanten) Sortimentsgruppen für die jeweiligen Hauptnutzungen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt: Im Nordwesten durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 16/13, 16/14, 16/6, 16/10 und 17/1, im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 19/2 (Maschstraße), im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 38/9 (Vehlener Straße). Die Flurstücke liegen in der Flur 9, Gemarkung Vehlen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 4 beige-fügt)

Die vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 21.12.2009

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.11.2009, Az.: 63/20/003/01362/2009, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 01.12.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Rinteln erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt Rinteln durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

2. Tanzveranstaltungen;

3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung, gekennzeichnet worden sind;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;

5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuern,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder

die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	20 v. H.
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 3	20 v. H.
4. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	1 Euro
3. in allen übrigen Fällen		1 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz **12 v. H. des Einspielergebnisses**.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei:

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30 Euro
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30 Euro

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000 Euro
- d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärkten, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 140 Euro
- e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung, Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt – innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Rinteln vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Stadt Rinteln vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Stadt Rinteln kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

(3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Rinteln die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Rinteln spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Rinteln eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Rinteln auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Rinteln vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Rinteln kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Rinteln ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Rinteln ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Rinteln Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Rinteln gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzge-

setzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Rinteln erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Rinteln nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 12.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Rinteln, den 10.12.2009

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Friedhöfe

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Vornahme der Bestattungen
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Ausgrabungen
- § 11 Umbettungen aus Reihengräbern

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 16 Beisetzungen in Wahlgräbern
- § 17 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- § 18 Urnengräber
- § 19 Anzuwendende Bestimmungen

V. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Unterhaltung der Grabstätten

VI. Grabmale

- § 23 Allgemeines
- § 24 Gestaltungsvorschriften
- § 25 Einschränkung der Gestaltung
- § 26 Standfestigkeit von Grabmalen
- § 27 Kriegsgräber

VII. Schlussbestimmungen

- § 28 Alte Rechte, Entwidmung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Haftung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen
1. Rinteln
 2. Exten
 3. Friedrichswald
 4. Goldbeck
 5. Hohenrode
 6. Krankenhagen
 7. Strücken
 8. Todenmann
 9. Uchtdorf
 10. Volksen/Friedrichshöhe
 11. Wennenkamp

gelegenen Friedhöfe sowie die sich im Ortsteil Steinbergen befindliche Friedhofshalle.

(2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Rinteln.

(3) Die Stadt Rinteln – Der Bürgermeister – ist zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

§ 2 Zweck der Friedhöfe

(1) Die gemeindeeigenen Friedhöfe dienen der ordnungsmäßigen Bestattung und sind dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.

(2) Auf den Friedhöfen können alle Personen bestattet werden, die zuletzt in dem jeweiligen Ortsteil gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Rinteln waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten. Sie dienen ferner der Bestattung tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene zu einem Ortsteil eine besondere Beziehung gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofstellen vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
- h) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde – ;
- i) das Betreten der Leichenhallen ohne Erlaubnis.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten einen Berechtigungsausweis, der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, außer samstags, bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Gewerbetreibende haben die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub usw. ausschließlich auf der Schuttdeponie vor dem Friedhof abzulagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keine Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei Stadt einen Berechtigungsausweis zu beantragen. Die Berechtigungsausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Stadt Rinteln setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern oder der Beisetzungen fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnen-Reihengrab beigesetzt.

(2) Bestattungen sind der Stadt Rinteln unter Angabe des gewünschten Ortes und Zeitpunktes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, anzuzeigen. Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalles oder eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter hervorgehen.

(3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Vornahme der Bestattungen

(1) Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden.

Der mit der Bestattung beauftragte Unternehmer hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstätte von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP- formaldehydabsplittenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften und Mausoleen sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Die Leichen werden in den Leichenhallen bzw. Leichenkammern der Friedhofskapellen aufgebahrt. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(4) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(5) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet sein. Tage an denen keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

(6) Für den Transport von der Friedhofskapelle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle zu sorgen.

(7) Vor den Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.

(8) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen. Fehl- oder Totgeburten unter 500 g können in vorhandenen Familiengrabstätten beigesetzt werden.

(9) Die Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

(10) Soll aus religiösen Gründen bei der Beisetzung kein Sarg verwendet werden, ist dieses sofort bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Durch ein amtsärztliches Zeugnis ist zu belegen, dass gegen eine Beisetzung in dieser Art keine Bedenken bestehen.

§ 8 Trauerfeiern

(1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Aufbewahrung der Leiche mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Eine gärtnerische Ausschmückung kann vorgenommen werden.

(2) Die Särge dürfen in der Friedhofshalle nicht mehr geöffnet werden.

(3) Nach Abschluss der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.

(4) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.

§ 9 Ruhefristen

(1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenreihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 15 Jahre.

(3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten grundsätzlich mit der Ruhezeit identisch. Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrab- und Urnen-Wahlgrabstätten gemäß § 14 verlängert werden.

(4) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g wird auf 10 Jahre festgelegt.

§ 10 Ausgrabungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder einer Überführung nur mit Genehmigung der Stadt ausgegraben werden, soweit die Ausgrabung nicht auf Anordnung einer anderen zuständigen Behörde erfolgt. Dem Verlangen auf Umbettung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe stattgegeben werden. Für die Umbettung einer Urne gilt entsprechendes.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorlegt, dass und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung, und falls beabsichtigt, die Überführung gestattet werden kann.

(3) Bei der Umbettung von Erdbestattungen beschränkt sich die Mitwirkung des Friedhofspersonals auf die Freilegung des Sarges bis zu dessen Oberkante.

(4) Durch die Ausgrabung entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.

§ 11 Umbettung aus Reihengräbern

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden von der Stadt Rinteln zugewiesen; sie bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden angelegt als

- a) Reihengräber,
- b) Wahlgräber,
- c) Urnen-Reihengräber,
- d) Urnen-Wahlgräber,
- e) anonyme Reihengräber,
- f) anonyme Urnen-Reihengräber,
- g) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- h) Rasenreihengräber für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g
- i) Urnenbaumgrabstätten

(3) Der Aushub und die Verfüllung der Gräber fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rinteln.

(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| - Reihen- und Wahlgräber: | Länge 2,50 m, Breite 1,20 m |
| - Urnen-Reihengräber: | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| - Urnen-Wahlgräber: | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |
| - Kindergräber: | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m |
| - Grabbeete: | Länge 1,75 m, Breite 0,70 m. |

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Über die Zuteilung wird von der Stadt eine Kartei geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(2) Es sind eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber);
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen – nach Ablauf der Ruhezeit- wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 a) Anonyme Reihengräber

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

§ 13 b) Anonyme Urnen-Reihengräber

Beisetzungen in einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier beigesetzten Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

§ 13 c) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

Beisetzungen in einem Rasengrab für Erdbestattungen erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Rasengräber können ein- oder mehrstellig sein. Bei mehrstelligen Grabstätten richtet sich die Verlängerung der Nutzungsrechte nach § 14 Absatz 2 und 3. Eine nochmalige Belegung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 13 d) Rasenreihengräber für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g

Beisetzungen in einem Rasenreihengrab für Tot- und Fehlgeborene erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Bestattungen können nur auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln erfolgen.

§ 13 e) Urnenbaumgrabstätten

Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten unter Bäumen. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Urnen

müssen biologisch abbaubar sein. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

§ 14 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten gewählt werden kann. Wahlgräber werden nur auf besonderen Antrag vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte und die Rückgabe von Teilflächen an Grabstätten kann nur erfolgen, wenn die Gestaltung und Bewirtschaftung der Friedhofsanlage dies zulässt.

(3) Wenn für eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhezeit die verfügbare Nutzungsdauer an der Grabstelle nicht mehr ausreicht, muss vor der Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf dieser Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt werden. Über den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Bei mehrstelligen Grabstätten können die nicht belegten Stellen wieder entzogen und neu belegt werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt Rinteln jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

(5) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich.

(6) Auf besonderen Antrag kann der Ersterwerb zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, soweit ausreichend geeignete Friedhofsflächen zur Verfügung stehen.

§ 15 Erlöschen von Nutzungsrechten

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt ohne Befragung der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 16 Beisetzung in Wahlgräbern

(1) In Wahlgräbern können – außer dem Erwerber des Nutzungsrechtes – beigesetzt werden: sein Ehegatte, die Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie, Geschwister, angenommene Kinder, Pflegekinder und die Ehegatten der Vorgenannten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag zugelassen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 17 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder baulichen Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung ist schriftlich anzudrohen.

Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine ordnungsgemäße Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb pflegen lassen. Diese Maßnahme bedarf der schriftlichen Ankündigung.

(2) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird gemäß § 21 verfahren. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt Rinteln das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte neu belegen.

(3) Für die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und Grabschmuckes gilt die Vorschrift des § 28 Abs. 9.

§ 18 Urnengräber

(1) Aschenreste sind in einem fest verschlossenen Behälter (Urne) in einer Tiefe von 0,70 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

(2) Urnen können beigesetzt werden:

- a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen,
- b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne und
- c) in Urnen-Wahlgräbern bis zu 4 Urnen.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnen-Wahlgräbern und Urnen-Reihengräbern - frühestens 15 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung – ist die Stadt Rinteln befugt, die Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an anderer geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Reicht die Nutzungszeit der Urnen-Wahlgrabstätten bei einer neuerlichen Beisetzung nicht aus, so gilt für den Wiedererwerb die gleiche Vorschrift wie bei Wahlgräbern (§ 14 Abs. 3).

(5) Das Nutzungsrecht an Urnen-Wahlgrabstätten kann auf Antrag bis zu 15 Jahren verlängert werden.

§ 19 Anzuwendende Bestimmungen

Im übrigen finden auf Urnen-Wahlgräbern die Bestimmungen für Wahlgräber der Erdbestattung sinngemäß Anwendung.

V. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Für eine Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die benachbarten Gräber und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

(3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert, wie z.B. Steckvasen.

(4) Bei vorzeitigem Erwerb der Nutzungsrechte ist eine Einfassung innerhalb von 3 Monaten vorgeschrieben.

§ 20 a Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

(1) Rasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

(2) Auf jeder Rasengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte in der Größe 25 x 40 cm in die Grabstätte eingelassen. Die Grabplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der Verstorbenen versehen werden. Bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Erdbestattungen hat die Grabplatte die Größe von 50 x 40 cm, bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Urnenbestattungen die Größe von 40 x 25 cm. Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen. Die Grabplatten werden nur mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(3) Die Kosten für die Gravur sowie die Unterhaltung der Grabplatten für die Dauer der Ruhezeit obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(4) Das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Aufstellen bzw. das Ablegen von Gestecken ist nicht gestattet. Diese können von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung am Gedenkstein abgelegt oder entschädigungslos entsorgt werden.

(5) Für Schäden an den Grabplatten durch das Mähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 20 b Gestaltung von Rasenreihengräbern für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g

(1) Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

§ 20 c Gestaltung von Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht gekennzeichnet. Die Urnenbaumgrabstätte darf nicht bepflanzt oder mit Grab schmuck versehen werden. Die Fläche wird extensiv gepflegt.

Auf einer von der Friedhofsverwaltung angebrachten Tafel werden die Namen und nach Wunsch das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgeführt.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät bzw. nach Ermessen der Friedhofsverwaltung hergerichtet werden. Dem Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Anschließend ist § 17 Abs. 1 anzuwenden.

Ist ein Verantwortlicher nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine Bekanntgabe über einen Zeitraum von 6 Monaten durch Aushang in den Informationskästen des Friedhofs und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

§ 22 Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte.

(2) Die an Grabstätten angrenzenden freien Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung bepflanzt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf Grabstätten aufzustellen; verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 23 Allgemeines

(1) Die Zuweisung einer Grabstätte schließt die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und einer Einfassung nicht ein. Hierfür ist ein besonderer Antrag erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unter Beifügung einer Zeichnung des Grabmales und der Einfassung im Maßstab 1:10 (doppelte Ausführung), die von dem Auftraggeber und dem Ausführenden zu unterschreiben ist, sowie unter Angabe der Kosten schriftlich bei der Stadt Rinteln zu beantragen.

Ein ohne Genehmigung aufgestelltes oder ein nicht der Zeichnung entsprechend angefertigtes Grabmal oder eine Einfassung sind nach Aufforderung von der Stadt vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Das Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Es muss aus einem naturgewachsenen Werkstoff oder aus Bronze bestehen und in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung der Schrift.

Die Firmenbezeichnung des Ausführenden kann in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal, knapp über der Erdoberfläche eingeschlagen oder angebracht werden.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(Eventuell durch Bäume oder Gehölz entstehende Lockerungen oder Schräglagen von Grabmalen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.)

(4) Die Stadt Rinteln ist berechtigt, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen und lockere Steine durch Klebe-Etiketten zu kennzeichnen. Sie gelten als Aufforderung, die Unfallgefahr zu beseitigen.

Die Berechtigten an einem Grabmal und anderen Grabanlagen haften für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Rinteln auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen veranlassen, z.B. durch Umlegen von Grabmalen. Ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten das Grabmal trotz Kennzeichnung nicht befestigt, kann die Stadt das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Rinteln ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

(6) Für die wesentliche Veränderung eines Grabmales gelten die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen.

Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgebäude abzulagern.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

(1) Auch die sonstigen Grabaufbauten, das Grabzubehör und der Grab schmuck müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen. Nichtpflanzliche Einfassungen an Gräbern können zugelassen werden, wenn sie sich dem Grabmal anpassen und die Erdhöhe nur wenig überragen.

(2) Nicht gestattet sind

- a) sichtbare Sockel aus anderem Material als es zum Grabmal selbst verwendet wird;
- b) Terrazzo, Asbestzement und ähnliches Material;
- c) Lackfarbenanstrich auf Steingrabmalern;
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
- e) Inschriften aus Blattgold oder Goldbronze können nur noch auf Grabmalern in den Abteilungen I bis IV des Seetor-Friedhofes (ältere Anlagen) gestattet werden;
- f) Glasplatten.

§ 25 Einschränkung der Gestaltung

(1) Auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln ist bei einer Kiesabdeckung der Grabstätte nur Kies in einer Größe von 2-3 mm zu verwenden.

(2) Für Grabeinfassungen auf Abt. VIII des Seetor-Friedhofes ist nur Naturstein zu verwenden.

(3) Auf dem neu angelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen ist eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten nicht zulässig. Den Einwohnern, die aus Gründen persönlichen Geschmacks oder religiöser Auffassung eine Gestaltung mit

Abdeckplatten wünschen, werden auf dem Seetor-Friedhof im Ortsteil Rinteln Flächen zur Verfügung gestellt.

§ 26 Standfestigkeit von Grabmalen

Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden (siehe auch § 32 Haftung).

§ 27 Kriegsgräber

Die Kriegsgräberanlagen werden von der Stadt Rinteln unterhalten, um einen würdigen Rahmen zu sichern. Private Anpflanzungen sind im Interesse des Gesamtbildes zu vermeiden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte, Entwidmung

(1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Eine Grabstätte, deren Nutzungszeit nach den alten Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist, kann nur auf Antrag eingeebnet werden, wenn die Ruhezeit von 30 Jahren beendet ist. Gleichzeitig muss auf das weitere Nutzungsrecht verzichtet werden.

(3) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund entwidmet werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnen-Einzelgrabstätten Bestatteten sowie die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(6) Die Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(7) Die Umbettungstermine sollen bei Reihen- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Reihen- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(8) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/Friedhofstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(9) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes anordnen. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 29 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung der z.Z. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1-3, 7, 24, 25 und 26 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 32 Haftung

Die Stadt Rinteln haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.11.1983 außer Kraft.

Rinteln, den 10.12.2009

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145), beide in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I: 30 Cent je angefangene halbe Stunde;
in der Parkgebührenzone II: 20 Cent je angefangene halbe Stunde.

§ 2

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich des Ortsteiles Rinteln innerhalb der Wallanlagen. Die Abgrenzung der Zone I ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.
(Plan ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 5 beigelegt)

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Rinteln, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung stattfindet.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln vom 30.11.2000 außer Kraft gesetzt.

Rinteln, den 11.12.2009

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Bebauungsplan Nr. 93 „Grundschule Am Stadtturm“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 93 „Grundschule Am Stadtturm“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde gemäß §§ 13 und 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Karte siehe Anlage) liegt südlich der Wohnbebauung „Loccumer Str. 26-32“, östlich und südlich des mit der Schule bebauten Grundstücks „Loccumer Str. 33“ sowie westlich der Sporthalle. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 266/2 und 267 sowie östlichen Teilflächen der Flurstücke 265/2, 268/1 und 273/2, alle Flur 26, Gemarkung Stadthagen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 6 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 93 „Grundschule Am Stadtturm“ sowie die Begründung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 16.12.2009

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung erlassen:

Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Der Friedhof Obernwöhren ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stadthagen. Sie dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Ableben in der Ortschaft Obernwöhren, im

Ortsteil Heidbrink, der Ortschaft Reinsen, in dem Gebiet der Ortschaft Hörkamp-Langenbruch von der östlichen Ortschaftsgrenze bis einschließlich der Siedlung Waldwinkel oder in der Straße „Flothbachring“ der Ortschaft Krebshagen ihren Wohnsitz hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf dem Friedhof Obernwöhren besteht oder wenn der für die Instandhaltung und Pflege Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz in dem in Satz 2 genannten Bereich hat.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2009

Hellmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Obernwöhren

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Stadthagen am 14.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof in Obernwöhren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Obernwöhren und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung/Verlängerung des Nutzungsrechtes bzw. mit Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadt Stadthagen zu entrichten.

§ 5 Gebührentarif

A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Einzelgrabstätte	
a) Kindergrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	110,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	135,00 €
c) Rasenpflege Rasengrab	680,00 €
1.2. Wahlgrabstätte	
a) mit 1 Grabstelle	155,00 €
b) mit 2 Grabstellen	310,00 €
c) für jede weitere Grabstelle weitere	155,00 €
1.3. Urnenwahlgrabstätte	135,00 €

2.1. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestat-

tungswesen beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr der Verlängerung ein 25stel der Gebühr für Wahlgrabstätten, die zum Zeitpunkt der Verlängerung erhoben wird.
Für die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes gilt die Regelung entsprechend.

2.2. Für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab wird die Gebühr entsprechend Ziffer 1.2. erhoben.

B. Bestattungsgebühren

Auswerfen und Schließen eines Grabes

a) für Verstorbene unter 5 Jahre	178,50 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	385,00 €
c) für Urnen	45,00 €
d) für Beisetzung von Totgeburten	142,80 €

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendigen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen usw.) und die bei Beseitigung von Schäden an Anpflanzungen auf den Nachbargräbern entstehenden Kosten der Stadt zu erstatten.

C. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes je Grabstelle 10,00 €

D. Gebühren für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

a) bei Reihen-, Wahl- und Urnengräbern	30,00 €
b) bei Kindergräbern	25,00 €

E. Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung anlässlich der Beisetzungsfeier. (Die Kosten für die Heizung, Aufbewahrung und Reinigung sind hierin enthalten.) 255,00 €

F. Gebühren für die gärtnerische Pflege (Unterhaltung) des Friedhofes

a) Reihengrabstätte	300,00 €
b) Wahlgrabstätte je Grabstelle	300,00 €
c) Urnengrabstätte	300,00 €
d) Kindergrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	240,00 €

G. Verwaltungsgebühr

a) Verwaltungsgebühr für Erwerb des Nutzungsrechtes	50,00 €
b) Verwaltungsgebühr für Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes	25,00 €
c) Verwaltungsgebühr je Bestattung	50,00 €

Fällt der Erwerb des Nutzungsrechtes mit der Bestattung zusammen, entfällt die Gebühr zu C.

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebühren nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadthagen vom 08.11.1999 außer Kraft.

Stadthagen, 18.12.2009

Hellmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 14.12.2009 die folgende 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004 (ABl. LK SHG Nr. 1/2005 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchstabe b wird gestrichen.

b) In Abs. 1 wird der Buchstabe „c)“ ersetzt durch den Buchstaben „b)“.

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Formulierung „oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung trifft am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 14.12.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 14.12.2009 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen beim Besuch der

Kindergartengruppe		Krippengruppe	
für 4 Stunden	105,00 €	4 Stunden	140,00 €
für 5 Stunden	130,00 €	5 Stunden	175,00 €
für 6 Stunden	155,00 €	6 Stunden	210,00 €
für 9 Stunden	230,00 €		

und für den Besuch der Schulkinder in der altersgemischten Gruppe 134,00 €.

In dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht oder welches infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, wird der Besuch einer Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von 4 bis 8 Stunden an 5 Tagen von der Zahlung einer Gebühr befreit. Bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden beträgt die Gebühr für die 9. Stunde 25,00 €.

An maximal 3 Tagen in der Woche ist eine Zubuchung auf bis zu 9 Stunden unter den folgenden Voraussetzungen möglich.

1. Das Kind ist bereits vormittags angemeldet

2. Die Anmeldung der Zubuchung von Stunden erfolgt schriftlich für mindestens einen Monat. Eine Änderung kann nur monatsweise erfolgen.

Für die Zubuchung von Stunden beträgt die Gebühr im Monat 20,00 € pro zugebuchten Tag. Daneben sind die Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu entrichten.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Auetal, den 14.12.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 08.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	527.200	-	5.626.700	6.153.900
die Ausgaben	527.200	-	5.626.700	6.153.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	248.700	-	796.900	1.045.600
die Ausgaben	248.700	-	796.900	1.045.600

§ 2 bis 6 bleiben unverändert

Lindhorst, den 08.10.2009

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung

über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 26.11.2009

In Vertretung
Schwedhelm

10. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 in Verbindung mit § 76 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl S. 366) und der §§ 1, 2, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl S. 191), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 18.06.1992 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

Absatz 1

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Qn 2,5 (3-5 cbm)	=	2,53 € je Monat
Qn 6 (bis 12 cbm)	=	4,07 € je Monat
Qn 10 (bis 20 cbm)	=	13,27 € je Monat
bei Verbundzählern	=	26,56 € je Monat.

Absatz 2

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden cbm Wasser 1,05 €. Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraums, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 10.12.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in

seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	130,00 €
b) der stellvertretende Gemeindebrandmeister	65,00 €
c) der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	100,00 €
d) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	50,00 €
e) der Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	75,00 €
f) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	37,50 €
g) der Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	60,00 €
h) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	30,00 €

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
b) der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
c) der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	40,00 €
d) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	20,00 €
e) der Leiter einer Kinderfeuerwehr	40,00 €
f) der stellvertretende Leiter einer Kinderfeuerwehr	20,00 €
g) der Gerätewart einer Schwerpunktwehr	50,00 €
h) der Gerätewart einer Stützpunktwehr	25,00 €
i) der Gerätewart einer Wehr mit Grundausstattung	20,00 €
j) der Gemeindeatemschutzbeauftragte	25,00 €
k) der Gemeindefeuerwehrbeauftragte	20,00 €
l) der Brandschutzerzieher	20,00 €
m) der Gemeindepressewart	25,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 11. Dezember 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Änderung nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 195) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen für das Jahr 2010 46% des Gesamtaufwandes lt. § 1 Abs. 2 decken.

2. § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

Für das Kalenderjahr 2010 beträgt die Beitragsquote 2,71 %.

3. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmaßstäbe des § 3 Abs. 3 ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 vom 18.11.2009.

(Anlage ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 7 des Amtsblattes beigefügt)

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 16.12.2009

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“ als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“ liegt im nördlichen Bereich der Bahnhofstraße südlich des Parkplatzes für die Sportanlagen zwischen Sporthalle und Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 8 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 21.12.2009

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese**Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Pollhagen, Nordsehl, Wiedensahl, Meerbeck und Lauenhagen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) In den Kindergärten der Samtgemeinde werden alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen.

(3) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Kindergärten zur Deckung des Gesamtbelegungsbedarfs an Plätzen zur Verfügung.

(4) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.

§ 3 Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kindergarten ist:

- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung);
- b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluss ansteckender Krankheiten; diese Bescheinigung darf bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 8 Tage sein.

(2) Vom Besuch des Kindergartens kann ausgeschlossen werden:

- a) wer durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regel der Einrichtung verstößt;
- b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.

(3) Abmeldungen sind schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats vorzulegen.

§ 4 Abwesenheitsmeldung

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden.

(2) Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn - sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

a) Vormittagsbetreuung:	für 4 Stunden	=	95 €
	für 4 ½ Stunden	=	100 €
	für 5 Stunden	=	105 €
	für 5 ½ Stunden	=	110 €

b) Nachmittagsbetreuung:	für 4 Stunden	=	90 €
	für 4 ½ Stunden	=	95 €

c) Ganztagsbetreuung:	für 7 Stunden	=	165 €
	für 8 Stunden	=	180 €
	für 9 Stunden	=	195 €

d) Ferienbetreuung:

Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Benutzungsgebühr von **25 €** pro Woche erhoben.

II. Krippenplätze:	für 5 ½ Stunden	=	170 €
	für 7 Stunden	=	200 €
	für 8 Stunden	=	225 €
	für 9 Stunden	=	250 €

III. Hortplätze:	für 4 Stunden	=	135 €
-------------------------	---------------	---	--------------

(2) Beim Besuch von Geschwistern in Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Gebührenermäßigung für das Kind 2. Kind von 50 % für jedes weitere Kind von 75% gewährt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich zum 1. des jeweiligen Monats zu überweisen.

(3) Bei Aufnahme oder Abmeldung während eines Monats wird die Höhe der Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

- a) Aufnahme bis einschl. 15. eines Monats = volle Gebühr
- b) Abmeldung bis einschl. 15. eines Monats = halbe Gebühr
- c) Aufnahme ab 16. eines Monats = halbe Gebühr

(4) Die Benutzungsgebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Kur usw.) dem Kindergarten fernbleibt. Die Benutzungsgebührenpflicht wird durch eine Schließung des Kindergartens während der Schulferien nicht unterbrochen.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung eines Betriebsausfluges oder einer Mitarbeiterschulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorverfahren beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschuldner o.ä. unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Stundung, Erlass

(1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.

(2) Anträge auf Stundung und Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Samtgemeinde Niedernwöhren zu richten, die über die Anträge entscheidet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Niedernwöhren, den 22. Oktober 2009

Samtgemeinde Niedernwöhren

Anke
Samtgemeindebürgermeister

I.**2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	352.000 €	5.531.000 €	5.883.000 €
die Ausgaben	352.000 €	5.531.000 €	5.883.000 €
	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	396.400 €	1.049.100 €	652.700 €
die Ausgaben	396.400 €	1.049.100 €	652.700 €

§§ 2 – 6

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 22. Oktober 2009

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Schreiben vom 26.11.2009 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2009 Kenntnis genommen. Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 01.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Niedernwöhren (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Größe von

QN 2,5 =	3,60 €
QN 6 =	5,10 €
QN 10 =	17,40 €
Verbundzähler bzw. Zähler, die größer als QN 10 sind =	34,20 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Niedernwöhren, den 17.12.2009

Anke
Samtgemeindebürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 1,90 €
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 1,90 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Niedernwöhren, den 17.12.2009

Anke
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 7, 73 sowie 81 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 6 der Hauptsatzung wird folgender neuer § eingeführt:

§ 6a Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als erste Samtgemeinderätin oder erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Sie/Er gehört dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

31691 Helpsen, den 09. Dezember 2009

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2010 1,85 €.

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2010 1,85 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft

31691 Helpsen, den 09. Dezember 2009

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	der Nachträge nunmehr fest- gesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		10.500	2.436.000	2.425.500
die Ausgaben		10.500	2.436.000	2.425.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	362.900		794.100	1.157.000
die Ausgaben	362.900		794.100	1.157.000

§ 2 – 6

unverändert

31691 Helpsen, den 27. Oktober 2009

Neitsch
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.11.2009 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 03. Dezember 2009

Neitsch
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Nienstädt vom 24. September 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindergärten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus dem Kindergarten berechtigt nicht dazu, die Gebührenaufzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Mo-

nats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	95,-- €
07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	105,35 €
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	115,65 €
07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	126,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	136,25 €

b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr
205,40 €

c) für den Besuch in der Hortgruppe 125,-- €

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen beträgt die Gebühr für eine fünfstündige Betreuung 114,-- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Bei Geschwisterkindern wird für das zweite und jedes weitere Kind eine um 20 % ermäßigte Gebühr erhoben.

Für den Besuch der Krippengruppe beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 240,-- €, bei einer Benutzungsdauer von täglich nur fünf Stunden ermäßigt sich diese Gebühr auf 172,-- €, daneben kommen dann noch die Kosten für das Mittagessen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochentagen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.

Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um 10,-- € pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um 6,-- € der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

Bei einer Hortbetreuung ermäßigt sich die Gebühr bei einer Betreuung nur bis 14.30 Uhr auf 85,-- € pro Monat und ermäßigt sich weiter um 16,-- € pro Tag, bei dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird (Betreuung bis 17.00 Uhr) bzw. um 8,-- € pro Tag, an dem das Angebot bis 14.30 Uhr nicht in Anspruch genommen wird.

Die Gebühr für die Hortbetreuung bei einer Abholzeit 15.30 Uhr beträgt 100,-- €.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Kindergartenleitungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen.

Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt im Kindergarten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 14. Dezember 2009

Widdel Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge)
2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1.1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

1.2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird berechnet durch eine mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

2.1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2.2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2.3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen

2.3.1 wenn sie an der Straße mit der Wasserversorgungshauptleitung (Hauptleitungsgrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

2.3.2. wenn sie nicht an das Hauptleitungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptleitungsgrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

2.3.3 wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptleitungsgrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

2.4. bei Grundstücken für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne/oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze) 75 % der Grundstücksfläche,

2.5. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

3. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Er beträgt:

a) bei einem Vollgeschoß	1,0
b) bei zwei Vollgeschossen	1,5
c) bei drei Vollgeschossen	2,0
d) bei vier und fünf Vollgeschossen	2,5.

4. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als ein eingeschossiges Grundstück behandelt. Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

4.1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

4.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen abgerundet,

4.3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

4.4 die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,

4.5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind,

4.5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

4.5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

4.6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne/oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 1,00 €. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden. Zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Rechtsnachfolge ziehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 8 a Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus dieser Wasser

entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Zählergebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben.

2. Die Zählergebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) jedes einzelnen Wasserzählers für jeden Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr (Zählergebühr) beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn)

Zählergröße	Qn 2,5	=	44,86 € jährlich
Zählergröße	Qn 6	=	89,72 € jährlich
Zählergröße	Qn 10	=	178,50 € jährlich
Verbundzähler		=	490,65 € jährlich

3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,12 € je m³.

5. Zu der Wasserbenutzungsgebühr wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

6. Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

7. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

8. Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für die Bereitstellung eines Anschlusses für die Entnahme von Bauwasser wird eine Pauschale in Höhe von 51,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.

3. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

4. Für das Ausleihen eines Standrohrs wird zusätzlich eine Grundgebühr von 11,00 € für jede angefangene Woche erhoben. Zu dieser Grundgebühr kommt die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

5. Vor der Ausleihe ist ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 250,00 € bei der Samtgemeindekasse zu hinterlegen.

§ 12 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 11 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Zählergebühr (§ 10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 14 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr ist der Wasserverbrauch während der Abrechnungsperiode.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Abweichend davon werden Jahresbeiträge bis zu 15,00 € am 15.08. und Jahresbeiträge von mehr als 15,00 € bis zu 30,00 € am 15.02. und 15.08. fällig. Die Höhe jeder der Abschlagszahlungen bemisst sich grundsätzlich nach einem Viertel der abgenommenen Wassermenge und der Gebühr für den Wasserzähler des zuletzt abgerechneten Erhebungszeitraumes. Ändern sich die Grundgebührensätze im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so können die nach der Gebührensatzungsänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Gebührensatzung entsprechend angepasst werden. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

3. Weichen die insgesamt für den Erhebungszeitraum zu leistenden Abschlagszahlungen voraussichtlich wesentlich von der abzurechnenden Gebühr ab, so können die noch fällig werdenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

4. Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

5. Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 11) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Kosten-

erstattungsbetrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 14.05.1985 außer Kraft.

Rodenberg, den 11. Dezember 2009

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382); der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) und des § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) - alle in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt:

- den Kindergarten „Kunterbunt“ in Apelern, Lyhrener Straße 11,
- den Kindergarten „Pustebume“ in Lauenau, Hausweidenfeld 14,
- den Kindergarten „Rappelkiste“ in Lauenau, Hausweidenfeld 21,
- den Kindergarten in Pohle, Schulstraße 2,
- den integrativen Kindergarten I in Rodenberg, Mozartweg 19,

- den christlich geführten Kindergarten II in Rodenberg, Grover Straße 23,
 - den Kindergarten III in Rodenberg „Im großen Feld 1“ und
 - den Kindergarten „Zwergerwiese“ in Lauenau, Molkereistr. 1
- als öffentliche Einrichtungen.

§ 1 Allgemeines

Die Kindergärten sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
- Sie in soziales Handeln einführen.
- Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern.
- Die Erlebnissfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
- Den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen.
- Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern.
- Den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern untereinander fördern.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Aufnahmeregelung der Samtgemeinde Rodenberg für die Kindergärten vom 23.04.1997. Schulkinder können bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Hiervon kann auf Antrag in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Samtgemeindekindergärten, wie in der Präambel bezeichnet, zur Deckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen zur Verfügung. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden nach dem regionalen Konzept ausschließlich im integrativen Kindergarten Rodenberg I, Mozartweg, betreut.

(3) Wird ein Kind in einem Kindergarten außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde betreut, soll dieses Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt in seinen Wohnsitzkindergarten wechseln können. Voraussetzung ist ein freier belegbarer Platz. Die Tatsache, dass das Kind einen Kindergartenplatz hat, ist kein Ablehnungsgrund. Auch ist ein Wechsel von einem Vormittagsplatz auf einen Nachmittagsplatz oder umgekehrt ist möglich.

(4) In den Oster-, Sommer- (3 Wochen) und Herbstferien bietet die Samtgemeinde Rodenberg als freies Angebot in den Kindergärten Grover Straße in Rodenberg und Pustebume in Lauenau für Schulkinder eine Ferienbetreuung an. Hier werden auch Schulkinder aus der Samtgemeinde aufgenommen, die sonst nicht einen Kindergarten besuchen. Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

(5) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.

§ 3 Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Samtgemeindekindergärten sind von montags bis freitags geöffnet. In der Regel findet eine Betreuung in den

Vormittagsgruppen von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Ganztagsgruppen von 7.30 bis 17.00 Uhr,
statt.

Darüber hinaus bietet die Samtgemeinde je nach Bedarf Sonderöffnungszeiten an.

(2) Die Betreuung der Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen und in Hortgruppen findet in der Regel montags bis freitags von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

(3) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr statt.

(4) Die Kindergärten werden während der Schulsommerferien für wenigstens 3 Wochen (Betriebsferien) – aber zeitversetzt – und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 4 An- und Abmeldeverfahren

(1) Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Bestimmte Anmeldetermine – z.B. zum Beginn eines neuen Betreuungsjahres werden besonders bekannt gegeben. Die Aufnahme der Kinder erfolgt immer zum 1. eines Monats. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Kindergartenleitung möglich. Für das Ausscheiden schulpflichtiger Kindergartenkinder gilt hinsichtlich der Gebührenerhebung § 7 Abs. 4 und 9.

§ 5 Abwesenheitsmeldungen

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn – sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält – eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(2) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist dem Kindergarten spätestens bis zum Ablauf von 3 Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.

§ 6 Ausschlussgründe

(1) Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

a) Kinder, die die Erziehungsarbeit nachteilig beeinträchtigen,
b) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

(2) Über Ausschlüsse hat die Samtgemeindeverwaltung zu entscheiden.

§ 7 Laufende Betreuungsgebühren

(1) Zur anteiligen Deckung der Samtgemeinde durch den Betrieb der Kindergärten entstehende laufende Kosten werden von den Sorgeberechtigten der jeweils betreuten Kinder Gebühren erhoben.

(2) Diese Gebühren betragen – auch zur Abdeckung der Kosten für ein tägliches Getränk – monatlich:

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind einer Familie
I. Krippenbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	135,00 €	65,00 €	32,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	14,00 €	7,00 €	3,50 €
12.30 bis 13.00 Uhr	14,00 €	7,00 €	3,50 €
12.30 bis 14.00 Uhr	40,00 €	20,00 €	9,00 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
II. Vormittagsbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	115,00 €	55,00 €	15,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
12.30 bis 13.00 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
12.30 bis 14.00 Uhr	34,00 €	15,00 €	4,50 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
III. Nachmittagsbetreuung			
13.00 – 17.00 Uhr	90,00 €	45,00 €	12,00 €
Zusätzl. Betreuungszeit			
12.30 bis 13.00 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
IV. Ganztagsbetreuung			
mit Mittagessen (davon für Mittagessen 48 €)	238,00 €	143,00 €	77,00 €
V. Schulkindbetreuung			
12.30 Uhr – 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung und Mittagessen (davon für Ferienbetreuung 15,00 € und Mittagessen 62 €)	212,00 €	137,50 € u. jedes weitere Kind	
VI. Ferienbetreuung			
	Pro Woche	Pro Woche	
7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	30,00 €	15,00 €	
7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	50,00 €	25,00 €	
Mittagessen	15,00 €	15,00 €	

Zur Erfüllung der Gebührenstaffel nach § 20 des Nds. KitaG verringern sich die vorstehend bezifferten Beträge jeweils um für Empfänger von:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. Hilfe zum Lebensunterhalt | 43,00 € mtl. |
| 2. Wohngeld | 6,00 € mtl. |

(3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das jeweilige Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird.

(4) Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekannten Gründen dem Kindergarten fern, so hat dieses auf die Gebührenpflichtigen keinen Einfluss.

(6) Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch des Kindergartens länger als 3 Wochen gehindert worden ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind wenigstens 2 Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach den Absätzen 2 oder 3 üblichen Gebühr erhoben.

(7) Die Gebühren werden jeweils am 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig. Der Samtgemeindekasse sollten für diesen Zweck Bankeinzugsermächtigungen gegeben werden. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die einen Kindergarten besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus einem Kindergarten aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(9) Bei Kindergartenkindern, die aus Gründen des Schulbeginns ausscheiden, sind die Betreuungsgebühren bis zum

Ende des Monats zu entrichten, der dem Beginn des neuen Schuljahres vorausgeht, siehe auch § 4 Abs. 2.

(10) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Kindergartensatzung vom 30.06.2005 ungültig.

Rodenberg, den 10.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede Bebauungsplan Nr. 10 „Ortsmitte Hülsede“

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 10 „Ortsmitte Hülsede“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hülsede, Flur 4.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Lageplan
(Karte ist im Anschluss an Seite 143 als Anlage 9 beige-fügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 17.12.2009

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Heilmann

15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10. September 1975 (Abl. RBHan Nr. 19 S. 847) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für jeden Wasserzähler entsprechend dem Nenndurchfluss:

a) 3 – 5 cbm/h (Qn 2,5)	=	4,10 €
b) 5 – 10 cbm/h (Qn 6)	=	6,10 €
c) 10 – 20 cbm/h (Qn 10)	=	19,10 €
d) > als 20 cbm/h	=	37,10 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Sachsenhagen, den 11. Dezember 2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

Betriebssatzung Eigenbetrieb für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Betriebsform, Name, Stammkapital

(1) Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltschaftsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Sachsenhagen geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen“.

(3) Das Stammkapital des Betriebes beträgt mindestens 1.000.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Betriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sachsenhagen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist die zentrale Abwasserbeseitigung des Schmutzwassers in der Samtgemeinde Sachsenhagen.

(3) Der Betrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbeseitigungsbereich übernehmen.

(4) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der NGO, EigenBetrVO, der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen und dieser Satzung selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser.

(3) Den Betriebsleitern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 100,00 € gewährt.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen bildet gem. der §§ 113 NGO und 5 EigBetrVO für die Dauer der Wahlperiode einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

(3) Die Betriebsleitung / der/die Samtgemeindebürgermeister/-in nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuss die für den Samtgemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen bei einem Stundungszeitraum bis zu 6 Monaten der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro und bei einem Stundungszeitraum von mehr als 6 Monaten der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigt,
4. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro und der Erlass von Forderungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
6. den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
7. Empfehlungen in sonstigen Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates vorbehalten sind,
8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder der/die Samtgemeindebürgermeister/-in zuständig sind.

§ 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die NGO, die EigBetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Bestellung der Betriebsleitung sowie der Stellvertretung,
- b) Änderung dieser Betriebssatzung,
- c) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- d) Wirtschaftsplan,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
- f) Entlastung der Betriebsleitung und
- g) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Sachsenhagen.

§ 6 Aufgaben des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in

(1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7 Vertretung des Betriebes

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Betriebes. Dabei ist jeder/jede Betriebsleiter/-in für seinen /ihren Geschäftsbereich zeichnungsberechtigt.

(2) Im Übrigen vertritt der/die Samtgemeindebürgermeister/-in den Betrieb.

§ 8 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Der Abwasserbetrieb Samtgemeinde Sachsenhagen führt sein Rechnungswesen entsprechend den Vorschriften des ersten Abschnitts des Sechsten Teils der NGO und den dazu erlassenen Verordnungsregelungen in den jeweiligen Fassungen (DOPPIK).

(2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Er ist dem Haushaltsplan der Samtgemeinde Sachsenhagen beizufügen.

§ 9 Mehraufwendungen/-ausgaben

Mehraufwendungen/-ausgaben bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen/-ausgaben unabweisbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in und des Betriebsausschusses.

§ 10 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Samtgemeindebürgermeisters/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der kaufmännische Betriebsleiter.

§ 12 Dienstanweisung

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Betrieb.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Sachsenhagen, den 10. Dezember 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Adam

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen am 10.12.2009 folgende 1. Änderung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 11.02.2005 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 5 Gewerbetreibende erhält folgende Fassung:

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Sachsenhagen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die entsprechende Meisterprüfung abgelegt haben und die bei eintragungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen sind – bei Gewerbetreibenden ohne Meisterpflicht ist eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen – und

c) eine entsprechende Berufs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist alle vier Jahre zu erneuern. Zulassungen für einmaliges Arbeiten sind möglich.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden auf dem Friedhof tätigen Bediensteten einen Bedienstetenausweis zu erstellen. Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 4 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags während folgender Zeiten durchgeführt werden:

von 07.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis 13.00 Uhr. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Technische Anforderungen an Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der tatsächliche Standort der Grabmale (Grabstein und Grabeinfassung) ist bei der Friedhofsverwaltung nachzufragen. Bei Unstimmigkeiten hat der Nutzungsberechtigte den Nachweis zu erbringen, dass eine Einweisung seitens der Friedhofsverwaltung erfolgt ist. Liegt diese nicht vor und eine Umsetzung/ Veränderung ist notwendig, hat diese auf Kosten des Adressaten des Zuteilungsbescheides zu erfolgen.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 18.12.2009

Adam
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGB1. I S 405) hat der Verbandsausschuss

des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen am 04.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 20.10.1994 (Abl. RBHan. 1994 Nr. 27) beschlossen:

Anlage II Artikel I

Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasserhausanschluss ein Grundpreis von monatlich 4,10 € = 49,20 € jährlich erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,10 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Wendthagen – Ehlen, den 04.11.2009

Niemeyer	Schwarze
Verbandsvorsteher	Ausschussmitglied

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 20. Nov. 2009
Az.: 67 43 05 / 01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der AE-Satzung der Gemeinde Helpsen

Im Amtsblatt Nr. 7/2009 des Landkreises Schaumburg wurde die 3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001 veröffentlicht. Bei dieser Bekanntmachung ist durch ein Versehen eine frühere Fassung vorgelegt worden. Tatsächlich hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 22.06.2009 die als Anhang beigefügte Fassung der 3.Änderungssatzung zur AE-Satzung der Gemeinde Helpsen beschlossen.

Helpsen, 18.12.2009

Gemeinde Helpsen

Köritz
Gemeindedirektor

Anhang:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktions-träger

1. Der/Die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448 €. Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448 €.

3. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/ihr die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 448 € je Monat gezahlt.

4. Der/Die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.

5. Der/Die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

6. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.

7. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektor/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230 €.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in, der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 23.06.2009

Neitsch
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushalts-jahr 2009

Die o.g. Veröffentlichung der Gemeinde Nienstädt im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.11.2009, Nr. 12/2009, Seite 106, wird nach einem Redaktionsversehen wie folgt berichtigt:

In § 1 muss der Betrag, auf den der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt wird, unter „b) im Vermögenshaushalt“ sowohl in den Einnahmen als

auch den Ausgaben nicht „455.800 EUR“ sondern richtig „1.331.100 EUR“ lauten

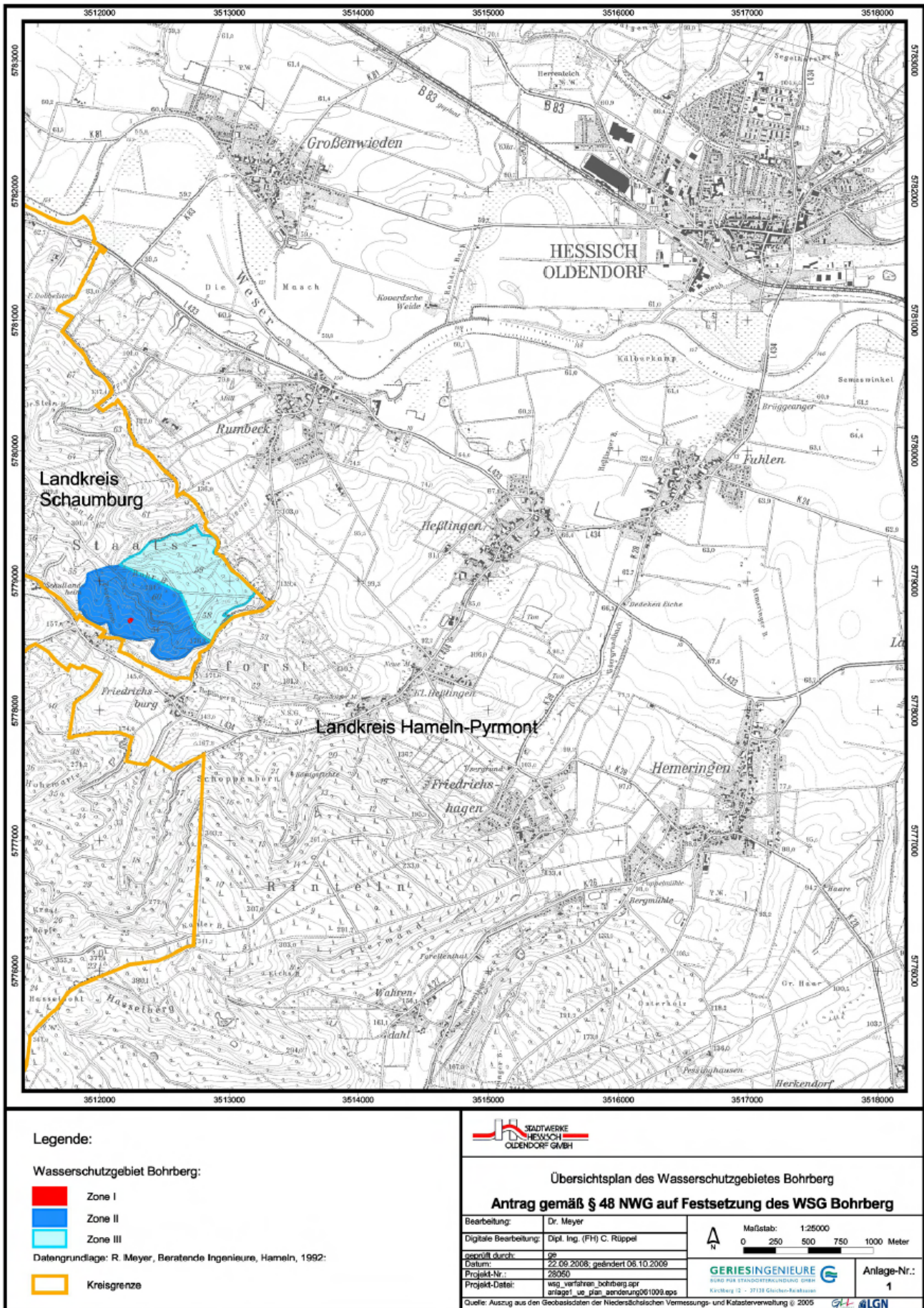
Stadthagen, den 30.12.2009

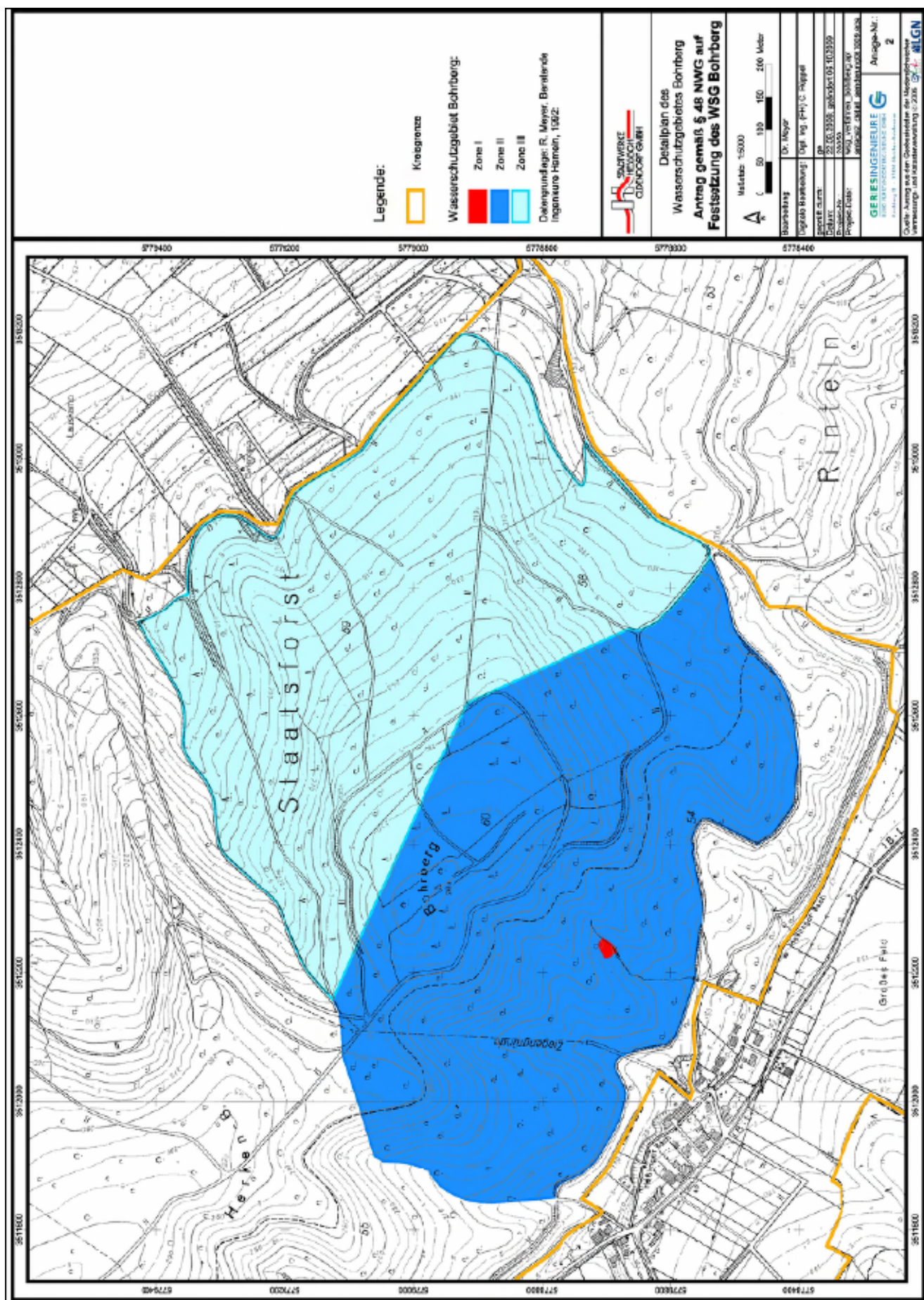
Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2010.

Anlage 1:

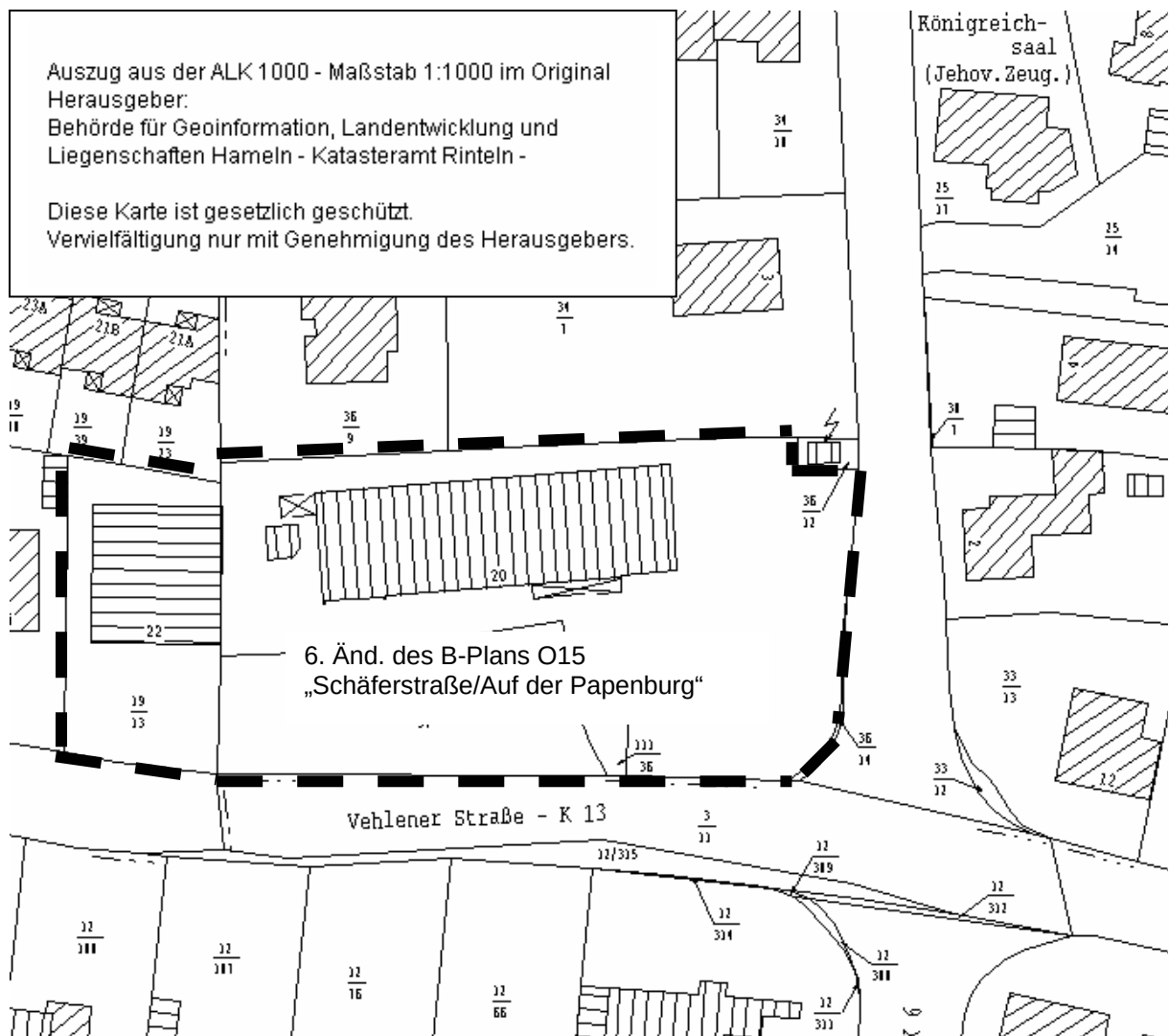
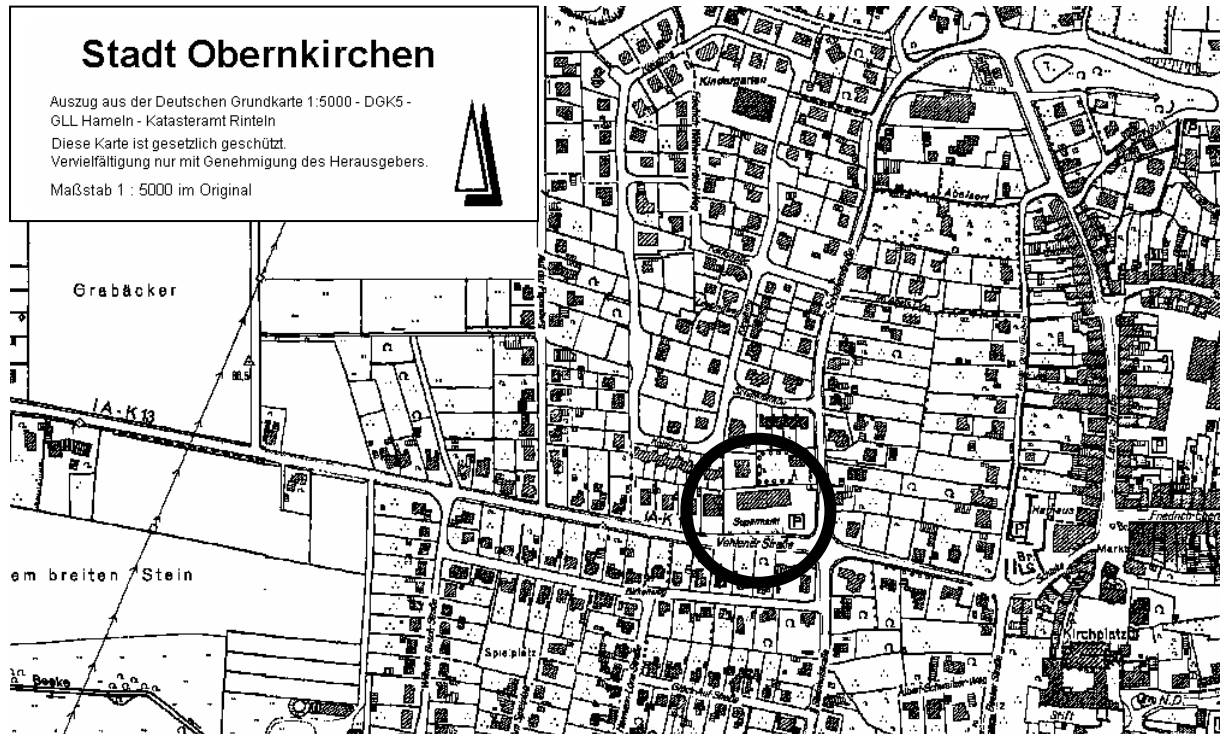
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrberg im Landkreis Schaumburg
(Amtsblatt Seite 112)





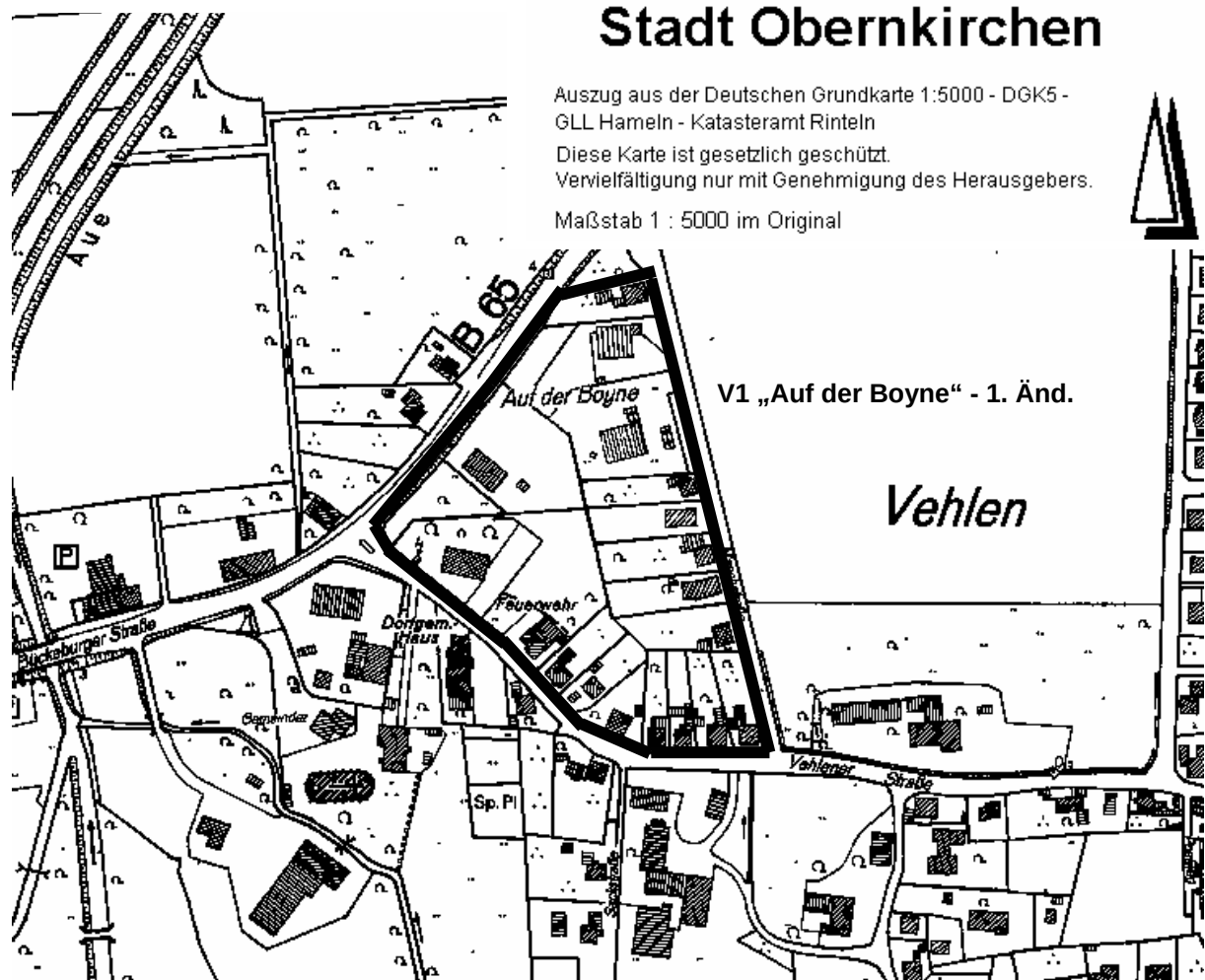
Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 6. Änd. des Bebauungsplans O 15 „Schäferstraße/Auf der Papenburg“;
Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 116)



Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 1. Änderung des Bebauungsplans V1 „Auf der Boyne“, Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 117)

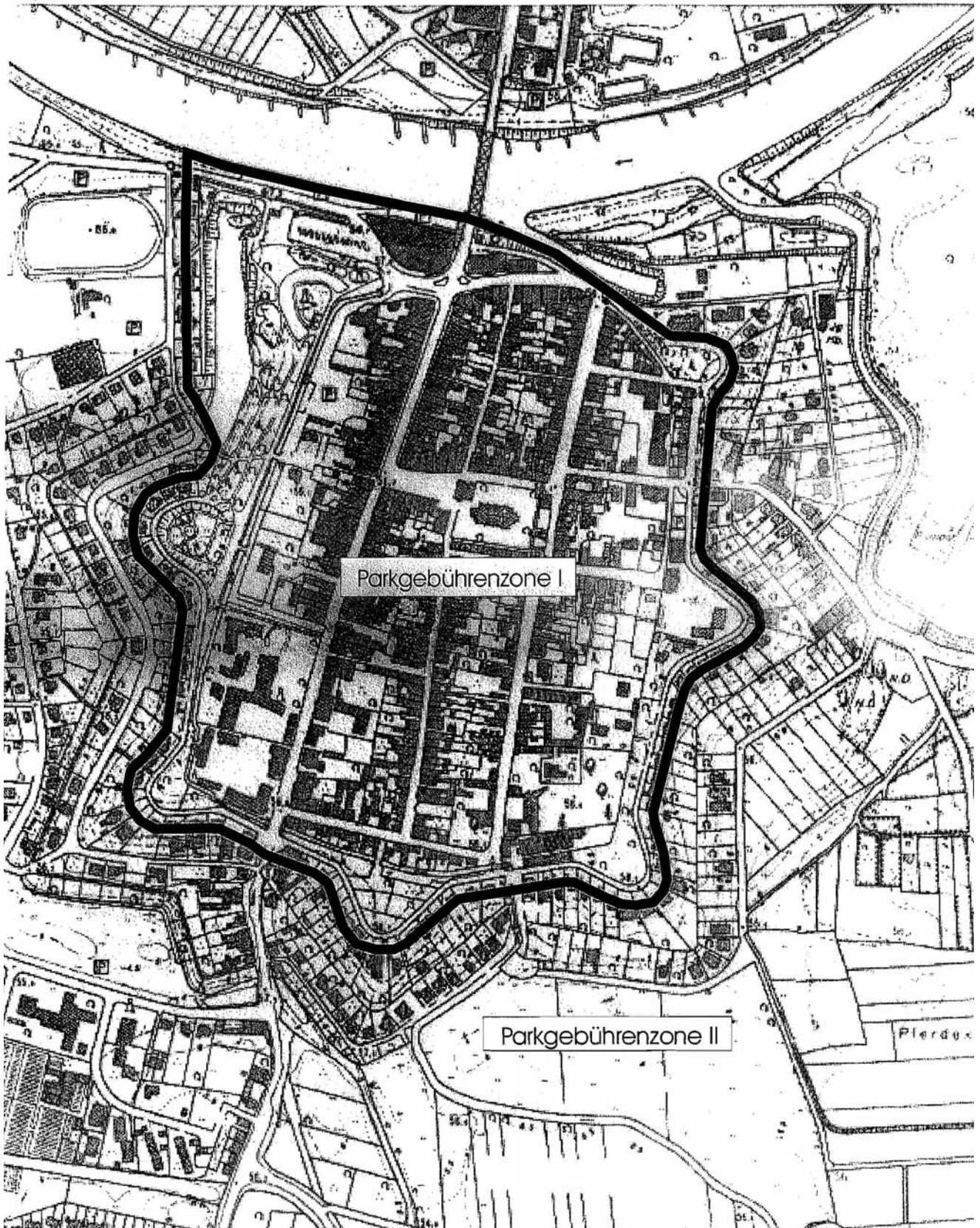


(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

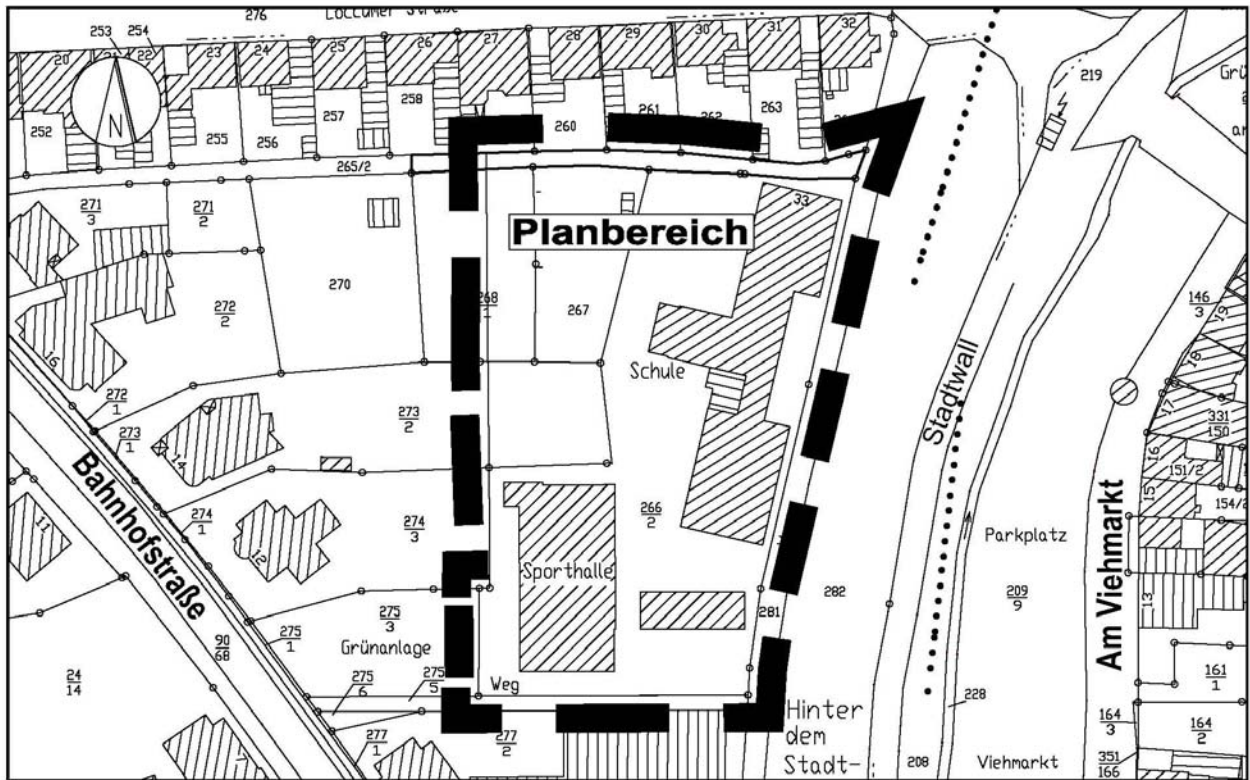
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln (ParkGO)
(Amtsblatt Seite 126)

Anlage 1 zur ParkGO



Anlage 6:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 93 „Grundschule Am Stadtturm“
(Amtsblatt Seite 127)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

(Amtsblatt Seite 130)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf vom 18.11.2009

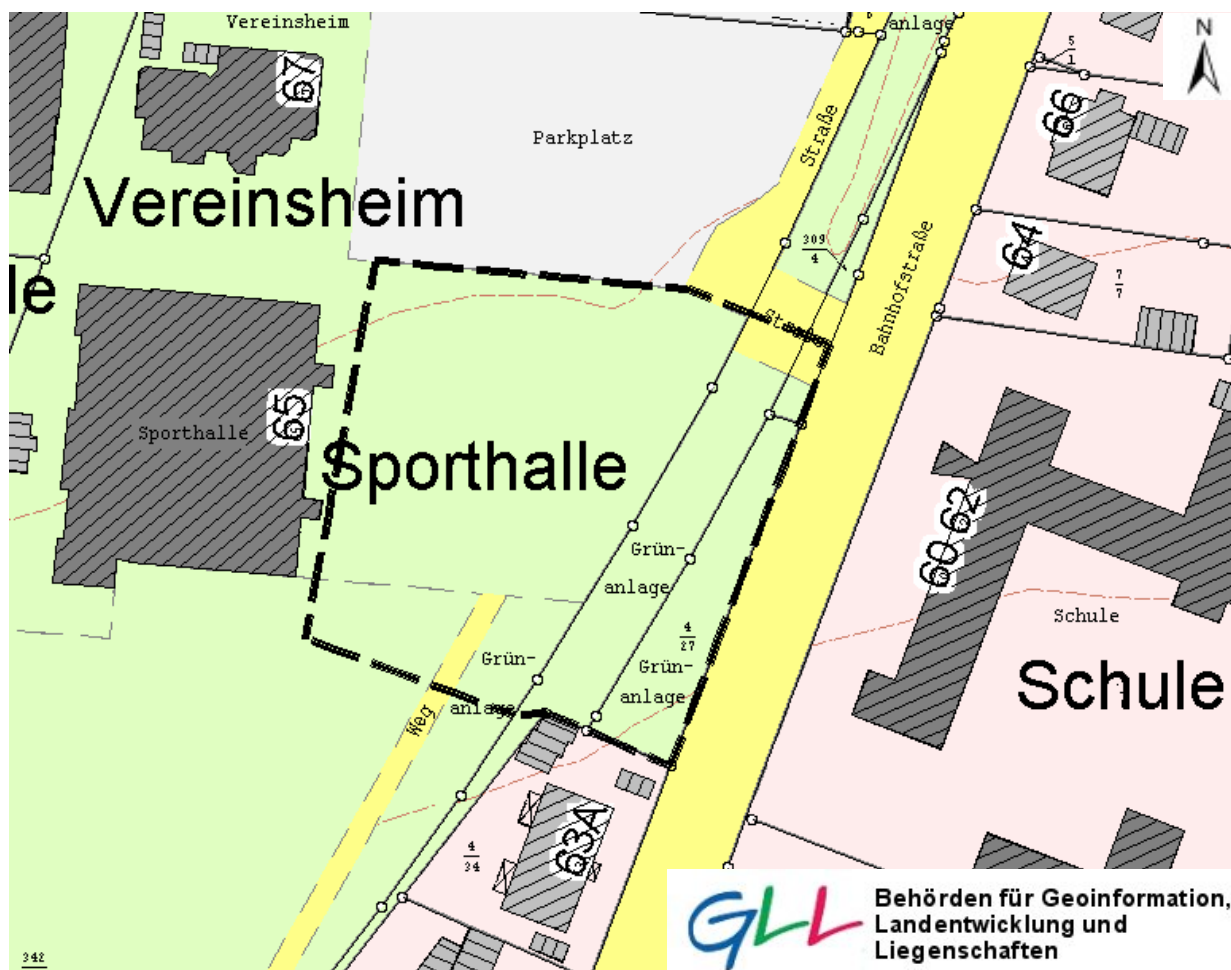
Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 1.1.10
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett	
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen		je Bett	59,24
	b) Fremden, Erholungs-, Kur- und Kinderheime		je Bett	59,24
	c) Sanatorien, Kurkliniken		je Bett	59,24
	d) Vermieter von Ferienwohnungen		je Bett	59,24
	e) Vermieter von Campingwagen und Mobilheimen sowie sonstige Personen u. Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Privatvermieter)		je Bett	59,24
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz	-
03	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	nach Anzahl der vorhandenen Stellplätze	je Stellplatz	-
04	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen. Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus	110,--
			je Taxe	55,--
			je sonstiges Fahrzeug	20,--
05	Inhaber von Betrieben, die Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportgerät	-
			je Fahrrad	-
			je Moped/Mofa	-
06	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Anzahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	-
07	Inhaber von Reisebüros und Werbebüros, Fahrkartenausgaben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
08	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	30,--
09	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	30,--
10	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Betreiber des Kfz-Handels	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
11	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
12	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen, Pizzerien, Konditoreien soweit nicht lfd.Nr.21) Inhaber von Hotels, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, Sitzplätze in Frühstücks- und Konferenzsälen bleiben unberücksichtigt.	je Sitzplatz (innen)	9,77
			je Sitzplatz (außen)	4,84
13	Inhaber von Bierniederlagen oder sonstigen Getränke- oder Spirituosenhersteller	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
14	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Bedienung</u> (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- u. Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte, Antiquitätengeschäfte) und andere Ladengeschäfte	nach Verkaufsfläche	je qm Verkaufsfläche	4,18

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 1.1.10
15	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	nach Größe der Verkaufs und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	2,44
16	Inhaber von Ton- und Bildträger, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad, Möbel-, Haushalts- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Baumaschinen und Büromaterialhandlungen soweit nicht lfd. Nr. 14 oder 15	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
17	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen, Modellbauer, Fotografinnen, Fotografen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
18	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
19	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
20	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
21	Inhaber von Imbißhallen oder Trinkhallen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln) (soweit nicht lfd. Nr. 12)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
22	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % je Arbeitskraft lt. Nr. 23	5,69
23	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
24	Inhaber von Videotheken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
25	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter, etc., Freischaffende Künstlerinnen/Künstler	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
26	Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
27	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen-	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
28	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
29	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	195,43
30	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	20,--
31	selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumaustatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft je Arbeitskraft je Arbeitskraft je Arbeitskraft	28,44 28,44 28,44 28,44

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro ab 1.1.10
32	Inhaber von Blumenbindereien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	-	-
33	Inhaber von Spielhallen	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,05
34	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits und Unterhaltungsapparaten und –automaten sowie internetfähigen Geräten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,05
35	Aufsteller von Warenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,05
36	Inhaber von Lichtspieltheatern	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz	0,50
37	Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	132,80
38	Inhaber von a) Sonnenstudios b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Plätze nach Anzahl der Schwitz- räume	je Platz je Schwitzr.	47,18 47,18
39	Inhaber von a) Minigolfbahnen b) Tennisanlagen c) Squashanlagen d) Kegel- und Bowlingbahnen e) Badmintonanlagen	n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Spielfelder n.d.A. der Bahnen n.d.A. der Spielfelder	je Bahn je Spielfeld je Spielfeld je Bahn je Spielfeld	47,18 47,18 47,18 47,18 47,18
40	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	28,44
41	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	132,80
42	Selbständige Sportlehrerinnen / Sportlehrer / Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennislehrerinnen/Lehrer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
43	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	132,80
44	Sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	102,15
45	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	102,15
46	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	102,15
47	Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	102,15
48	Apotheker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	132,80
49	Rechtsanwälte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,06
50	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,06
51	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberatungsbüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,06
52	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,06
53	Maklerbüros, Handelsvertreter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12
54	Versorgungsunternehmen a) Elt b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Betten	je Bett je Bett je Bett	2,24 2,24 2,24
55	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	51,12

Anlage 8:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 80 „Kindergarten Lebenshilfe“
(Amtsblatt Seite 130)



(weiter mit Anlage 9)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.